

Stadt Aurich
Fachdienst 31 (Recht)
- Frau Laura Rothe -

*11/6
Aurich TV online
- live zum
VA 14.03.22
20.2.2022*



Hamburg, den 23.02.2022

Unser Az.: 4475_22_3

Rechtliche Einschätzung

VideoBlog „AurichTV“ als Bestandteil der Presse

https://www.youtube.com/channel/UCoucl9kZD_OMdYS9UjXTFA

Sehr geehrte Frau Rothe,

vielen Dank für den Zuschlag zur Begutachtung dieser spannenden Rechtsfrage. Überprüft werden soll, ob der Videoblog „AURICHTV“ als Presse angesehen werden kann und die Stadt Aurich als Behörde gegenüber dem Blog auskunftspflichtig nach § 4 Abs 1. NPresseG (dazu nachfolgend unter Ziff. 2) oder §§ 5 Abs. 1, 18 Abs. 4 MStV ist (3). Abschließend soll kurz auf die Grenzen eines solchen Auskunftsanspruchs eingegangen werden (4.).

1. Rechtliche Bewertung von Internetblogs über tagesaktuelle Themen

Internetblogs, insbesondere in Form eines Videoblogs, könnten als Presse oder Telemedium angesehen werden, sofern diese einen journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalt haben. Eine Einstufung als Rundfunk wird vorliegend verneint, da bereits die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 MStV nicht erfüllt werden.

Dr. Severin Riemenschneider, LL.M. Eur
Kanzleihinhaber | Rechtsanwalt¹

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider
Kooperationspartnerin²

Dr. Tobias Hermann
Counsel | Rechtsanwalt⁴

Marina Rodenhausen
Rechtsanwältin^{1,3,4}

Marion Goller
Rechtsanwältin⁴

Antonia Bieker
Rechtsanwältin⁴

Larissa Rus
Rechtsanwältin⁴

Henrik Back
Rechtsanwalt⁴

Leonard Langenkamp
Kooperationspartner

T: +49 (0)69.348.7577.0

F: +49 (0)69.348.7577.99

E: anwalt@media-kanzlei.com

W: media-kanzlei.com

AURICH.TV sendet in **unregelmäßigen Zeitabständen** Inhalte auf einem YouTube-Kanal, die für **jedermann zur freien Orts- und Zeitwahl abrufbar** sind. Dies ist typisch für die Einstufung als **Telemedium** mit journalistisch-redaktionellen Inhalten. Der Gesetzgeber hat diese in **§ 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV** legaldefiniert. Die Inhalte müssten folglich nach Form und Gestaltung **hörfunk- oder fernsehähnlich** sein und aus einem von einem Anbieter festgelegten Katalog zum **individuellen Abruf** zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden. Darauf führt der Gesetzgeber eine nichtabschließende Liste mit Beispielen auf, insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen.

Der vorliegende Videoblog wird in einer Weise präsentiert, dass dieser den Eindruck ähnlich wie bei einer Newssendung im Fernsehen entstehen lässt. Die Inhalte sind auch zu freier Wahl von Ort und Zeit des Rezipienten abrufbar, da diese auf der Videoplattform YouTube hochgeladen wurden.

Weiter wird geprüft, ob der Inhalt auch **journalistisch-redaktionell gestaltet** ist.

„Eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit liegt danach dann vor, wenn planvoll ein Angebot hergestellt wird, das zeitnah wiedergegeben werden soll. Dabei kommt insbesondere der Recherche, Gewichtung, Auswahl, Systematisierung, Strukturierung sowie der sprachlichen oder sonstigen Aufbereitung gesammelter Quellen gewichtige Bedeutung zu, die die journalistisch-redaktionelle Tätigkeit schwerpunktartig charakterisieren.“

(BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 34. Ed. 1.5.2021, MStV § 30 Rn. 6)

*Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass bei ihnen **Informationen nach ihrer angenommenen gesellschaftlichen Relevanz ausgewählt und zusammengestellt werden. Dahinter steht das Ziel des Anbieters zur öffentlichen Kommunikation beizutragen** (vgl. VGH BW, B.v. 25.3.2015 - 1 S 169/14 -, juris Rn. 22; Schleyer, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht 22. Edition Stand 1. November 2018, § 9a RStV Rn. 5).*

(VG Ansbach Ur. v. 20.2.2019 – AN 14 K 16.01572, BeckRS 2019, 10176 Rn. 24, beck-online)

Herr Stefan Dunkmann ist inhaltlich für die einzelnen Videos verantwortlich und entscheidet eigenständig über die Inhalte der Videos und wann diese über YouTube verbreitet werden. Daher ist der Videoblog als **journalistisch-redaktionelles Telemedium** zu klassifizieren.

2. Anwendungsbereich Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG)

Es gilt in diesem Zusammenhang zu betrachten, ob Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten unter die Landespressegesetze fallen.

Da wir davon ausgehen, dass AURICHTV als journalistisch-redaktionelles Telemedium zu bewerten ist, kämen neben den möglichen Auskunftsansprüchen des Medienstaatsvertrages (MStV), die Auskunftsansprüche aus den Landespressegesetzen in Betracht. Diese sind im Vergleich zum Medienstaatsvertrag noch weitreichender und sollen nachfolgend zuerst geprüft werden.

Die Landespressegesetze sind zunächst ausschließlich auf die Presse anwendbar. Den Begriff der Presse hat der Gesetzgeber nicht legaldefiniert. In der Literatur wird die Presse zumeist im Hinblick auf **Druckwerke** beschrieben. Auskunftsansprüche stehen demnach nur Vertretern der Presse (Printmedien), wie z.B. solchen von **Zeitungen und Zeitschriften** zu. Dazu gehören alle Mitarbeiter oder sonstige Akteure von **Printmedien**. Voraussetzung ist, dass der Auskunftssuchende durch ein Presseunternehmen **legitimiert** ist. Ein Presseausweis ist dabei allein nicht ausreichend, da dieser von jedermann beantragt werden kann.

*„Anspruchsberechtigt sind Verleger, Herausgeber, Redakteure und sonstige publizistisch tätige Mitarbeiter von Zeitungen und Zeitschriften. Auf die Häufigkeit der Mitarbeit kommt es nicht an. Die Berechtigten müssen sich **auf Verlangen entsprechend ausweisen** können. Nebenberufliche Autoren sollen nötigenfalls ein Legitimationsschreiben einer Redaktion vorweisen müssen.“*

(BeckOK InfoMedienR/Fiedler, 34. Ed. 1.2.2021, NPresseG § 4 Rn. 15)

„Vertreter der Presse i.S. des § 4 I BadWürttPresseG und damit Inhaber des presserechtlichen Auskunftsanspruchs ist nicht jeder, der durch eine schriftliche Abhandlung einen Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit

leisten will; vielmehr setzt der Auskunftsanspruch bei summarischer Beurteilung voraus, daß der eine Auskunft Begehrende **durch ein Presseunternehmen legitimiert ist.**“

(VGH Mannheim NJW 1996, 538)

„Erforderlich ist aber nur der Nachweis der **Zugehörigkeit zur Presse** als formales Kriterium: Denn **nur dieser gegenüber** – nicht in Bezug auf bestimmte Inhalte – **sind Behörden zur Auskunft verpflichtet.**“

(BeckOK InfoMedienR/Frenzel, 34. Ed. 1.2.2021, LPresseG § 4 Rn. 7)

„Der Begriff „**Presse**“ knüpft an den Begriff des „**Druckwerks**“ (Art. 6 BayPrG) an und ist dementsprechend bezogen und beschränkt auf **körperliche, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungsstücke. Unkörperlich verbreitete Medien, namentlich Rundfunk und Telemedien - dort gilt der Rundfunkstaatsvertrag -, werden vom Bayerischen Pressegesetz nicht erfasst** (vgl. Söder, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht 22. Edition Stand: 1. November 2018, § 11 BayPrG Rn. 2). Mangels journalistischer Tätigkeit des Klägers für ein Printmedium scheidet ein Auskunftsanspruch nach Art. 4 Abs. 1 BayPrG aus. Auch der vom Kläger vorgelegte Presseausweis des Deutschen Verbandes der Pressejournalisten führt zu keinem anderen Ergebnis. **Presseausweise haben grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung und können daher allenfalls Indiz für eine Pressetätigkeit sein.**“

(VG Ansbach Urt. v. 20.2.2019 – AN 14 K 16.01572, BeckRS 2019, 10176 Rn. 23, beck-online)

Publizistisch tätig, d.h. Vertreter der Presse, ist nur, wer deren Funktion wahrnimmt.

(BVerwG 7 C 26.17, Urteil vom 21. März 2019)

Es ist somit zu prüfen, ob „AURICHTV“ als Presseunternehmen bewertet werden kann. In Betracht kommt hier zwar nicht die Presse im herkömmlichen Sinne als Druckwerk, möglicherweise aber eine Einstufung als **elektronische Presse**.

Bei näherer Betrachtung der Inhalte auf der Webseite des Verantwortlichen wird deutlich, dass dort **keinerlei Textbeiträge** erkennbar sind. Die Webseite dient lediglich als **Newsfeed** für die hochgeladenen YouTube-Videos. Es ist bereits bei Online-Angeboten von herkömmlichen Zeitungen, die deckungsgleich mit den Print-Angeboten sind, umstritten, ob diese als elektronische Presse unter die Landespressegesetze fallen. Das entscheidende Kriterium der **verkörperten Verbreitung**, die bei der elektronischen Presse bereits nicht gegeben ist, liegt hier auch nicht vor. Es ist daher anerkannt, dass die elektronische Presse nicht unter die Landespressegesetze fällt. Unter Heranziehung dieser Bewertung, kann auch AURICHTV nicht als Presse im Sinne der Landespressegesetze zählen und keine Auskunftsansprüche nach § 4 Abs 1. NPresseG geltend machen.

3. Anwendungsbereich Medienstaatsvertrag (MStV)

Schließlich könnte sich die Auskunftspflicht aus §§ 5 Abs. 1, 18 Abs. 4 MStV ergeben. Anspruchsberechtigt gemäß **§ 5 Abs. 1 MStV** sind zunächst nur Rundfunkveranstalter.

§ 5 Auskunftsrechte

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft.

§ 5 MStV führt als Anspruchsverpflichtete, ähnlich wie in den Pressegesetzen, die Behörden auf. Unseren vorstehenden Ausführungen zufolge ist dem Verantwortlichen keine Rundfunkeigenschaft zuzusprechen. Allerdings hat der Gesetzgeber auch Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Angeboten Auskunftsrechte eingeräumt.

Der Anspruch aus **§ 18 Abs. 4 MStV**

§ 18 Informationspflichten und Auskunftsrechte

(4) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 5 entsprechend.

gewährt somit Anbietern von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten durch den Verweis auf die Auskunftsrechte aus § 5 MStV dieselben Auskünfte gegenüber Behörden, wie sie Rundfunkveranstalter geltend machen können. Anbieter von Telemedien sind nach § 18 Abs. 2 MStV *journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden.*

Herr Dunkmann betreibt eine Webseite, auf der die Videos verlinkt werden. Die Webseite als solches ist allerdings noch nicht als ein solches Angebot anzusehen, da sich dort noch **kein journalistisch-redaktioneller Inhalt** erkennen lässt. Die auf YouTube veröffentlichten Videos werden hier lediglich in zeitlich absteigender Reihenfolge in einem Feed aufgeführt.

Die verlinkten Videos hingegen sind nach unserem Dafürhalten als journalistisch-redaktionelle Angebote zu bezeichnen. In dieser Frage hat auch bereits das **Landgericht Aurich** das Angebot von Herrn Dunkmann als Telemedium mit journalistisch-redaktionellen Angeboten im Zusammenhang mit der Erwirkung einer Gegendarstellung eingeordnet. Zwar ist bei Auskunftsansprüchen das Verwaltungsgericht zuständig, die Gegenseite wird sich aber im Streitfall auf die Entscheidung des Landgerichts Aurich beziehen. In diesem Zusammenhang ist der Gegendarstellungsanspruch aus § 20 MStV und der Auskunftsanspruch aus §§ 5 Abs. 1, 18 Abs. 4 MStV im Hinblick auf die Frage der journalistisch-redaktionellen Arbeit von Herrn Dunkmann nicht anders zu bewerten. Mit der Bewertung als journalistisch-redaktionelles Telemedium steht dem Verantwortlichen somit ein Auskunftsanspruch gemäß § 5 Abs. 1, § 18 Abs. 4 MStV zu.

AURICHT.TV selbst beschreibt seine Tätigkeit wie folgt:

AURICH.TV ist das Internet-Fernsehen der Auricher Nachrichten. Wir berichten von "vor Ort" über das Geschehen in der Stadt. Mit Interviews, Videoclips sowie Filmberichten aus Politik, Wirtschaft und Kultur vom urbanen Leben im Herzen Ostfrieslands.

Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass sich der Verantwortliche mit Themen auseinandersetzt, die in der **öffentlichen Debatte**, maßgeblich in Aurich, **zur öffentlichen Meinung beitragen**, ist der Verantwortliche des Blogs nach unserem Dafürhalten als journalistisch-redaktionelles Telemedium anzusehen. Demnach stehen dem Verantwortlichen grundsätzlich **Auskunftsansprüche aus dem Medienstaatsvertrag** zu.

4. Grenzen des medienstaatsvertraglichen Auskunftsanspruchs

Ungeachtet der rechtlichen Einordnung als Telemedium mit journalistisch-redaktionellen Inhalten bestehen die Auskunftsansprüche von Herrn Dunkmann nicht grenzenlos. Der Gesetzgeber hat in § 5 Satz 1 MStV Umstände aufgeführt, wonach eine Verweigerung der Auskunft auf Seiten der Behörden zulässig ist.

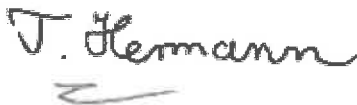
§ 5 Auskunftsrechte

(1) ²Auskünfte können verweigert werden, soweit

- 1. durch die Auskunftserteilung die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder*
- 2. Vorschriften über die **Geheimhaltung** entgegenstehen oder*
- 3. ein **überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde** oder*
- 4. ihr **Umfang das zumutbare Maß überschreitet.***

Insbesondere die Prüfung, ob die Auskunftserteilung möglicherweise ein entgegenstehendes öffentliches Interesse oder andere schutzwürdige Interessen (z.B. Persönlichkeitsrechte) verletzen und somit verweigert werden können, wird in der Praxis relevant sein. Gerne stehen wir Ihnen auch in diesem Zusammenhang beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tobias Hermann

(unter Mitarbeit von Frederik Bönsch)

